

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

17. Verordnung vom 30.03.1829 publ. 04.04.1829

17) Cammer = Bekanntmachung vom
30. März, publ. am 4. April 1829.

In Beziehung auf die Stipulationen sub A. §. 6. und sub B. §. 1. der in Nr. 18. der Oldenburgischen Anzeigen publicirten Vereinbahrung zwischen dem Herzogthum Oldenburg und dem Königreich Hannover zur Regulirung verschiedener Schifffahrts- und sonstiger Verhältnisse wird hiedurch folgendes bekannt gemacht:

- 1) der in der Königlich Hannoverschen Verordnung wegen Einrichtung des Zollwesens vom 9. September 1825. bestimmte Eingangszoll vom Vieh beträgt in Conventionsmünze:

für ein Pferd über 2 Jahre alt	36 Grote,
für ein Pferd von 2 oder 1 Jahr	18 —
für ein Füllen	9 —
für eine Kuh, Schen oder Kind	18 —
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	6 —
für ein Schwein über 1 Jahr alt	3 —
für ein Ferkel, worunter jedoch Saugferken nicht begriffen sind	1 —
für ein Schaf oder Ziege . . .	1 —

dieser Eingangszoll ist zugleich als Durchgangszoll zu betrachten, weil für solches Vieh bey dem Ausgang kein Zoll entrichtet werden darf.

2) Da nach der angeführten Stipulation sub. A. §. 6. der Zoll für das aus dem Hannoverschen durch das hiesige Herzogthum durchzuführende Vieh insoferne er höher ist, als der Hannoversche, auf die Hannoverschen Zollsätze ermäßigt werden soll, so ist zwar von solchem Vieh bey der Eingangszollstätte der diesseitige Grenzzoll nach dem Tarif zu erlegen, demnächst aber bey der Ausgangszollstätte dasjenige zurückzugeben, was der hiesige Grenzzoll mehr beträgt als der Hannoversche, nämlich:

für ein Füllen unter 1 Jahr	1 Gr. Old. Cour.,
für eine Kuh	2 — — —
für einen fetten Ochsen	9 — — —
für ein Kalb unter 1 Jahr alt	1 — — —
für ein fettes Schwein über	
1 Jahr alt	9 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein mageres Schwein	
über 1 Jahr alt	3 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein Ferkel	3 $\frac{1}{4}$ — — —
für ein Schaf	0 $\frac{1}{8}$ — — —
für eine Ziege	5 $\frac{1}{2}$ — — —

3) Zur Durchtrift dieses Viehes ist kein Transitschein erforderlich, sondern es ist nur in dem Zollschein, welcher bey der Eingangszollstätte über die daselbst geschehene Verzollung ertheilt wird, von dem Einnehmer